

Das Selbstbestimmungsgesetz und seine Bedeutung für den Justizvollzug

Dr. Johann Endres

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) zum 01. November 2024, nach langer und kontroverser Diskussion, hat sich die rechtliche Situation für transidente Menschen in Deutschland bedeutend verbessert. Im Unterschied zu dem seit 1981 geltenden Transsexuellengesetz (TSG) wurden die Voraussetzungen dafür, dass man den amtlichen Geschlechtseintrag und den Vornamen ändern kann, deutlich reduziert (vgl. Darstellung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] 2025). Gefordert wird lediglich noch eine „Erklärung mit Eigenversicherung“. Ersatzlos weggefallen ist die verpflichtende sexualwissenschaftliche Begutachtung. Damit sind auch die Voraussetzungen einer körperlichen Geschlechtsangleichung und der Erprobung im Alltag gegenstandslos geworden. Anders als nach dem TSG, das zunächst eine Altersgrenze von 25 Jahren vorsah, kann die Regelung auch von Minderjährigen in Anspruch genommen werden.

Bevor ich auf die Auswirkungen auf den Justizvollzug eingehe, erscheint es mir sinnvoll, vorab noch einige zentrale Konzepte und Begrifflichkeiten zu klären.

Was ist Geschlecht?

Bei der Kontroverse um die geschlechtliche Selbstbestimmung treffen nicht nur normative Aspekte (Werthaltungen), sondern auch empirische Annahmen zusammen. Letztere sollten sich eigentlich rational klären lassen (z.B. die Häufigkeit von Intergeschlechtlichkeit, die Missbrauchsgefahren). Dies wird aber z.T. dadurch erschwert, dass die verwendeten Begriffe nicht ganz eindeutig sind. Das gilt vor allem für den Begriff *Geschlecht* selbst, für den es schon schwierig ist, eine für unterschiedliche wissenschaftliche Disziplinen und Interessengruppen gleichermaßen akzeptable Definition

zu finden.¹ Zumindest folgende Begriffsebenen müssen unterschieden werden:²

- Das *biologische Geschlecht* (englisch *sex*) kann festgemacht werden am Chromosomentypus (XX bei Frauen, XY bei Männern), den primären Geschlechtsorganen (Penis und Hoden bei Männern, Vagina, Uterus und Ovarien bei Frauen), den Hormonen oder den sekundären Geschlechtsmerkmalen (Brüste, Adamsapfel, Körperform, Behaarung, Stimmhöhe u.a.). Diese vier Aspekte stimmen bei den meisten Menschen überein, es gibt aber auch jeweils Varianten (z.B. abweichende Geschlechtschromosomensätze wie X0 bei Frauen oder XYY oder XXY bei Männern), bis hin zur fehlenden Unterscheidbarkeit (Intergeschlechtlichkeit).³
- Das *soziale Geschlecht* (englisch *gender*) umfasst die kulturellen, gesellschaftlichen und z.T. auch politischen Prägungen der Konzepte von Männern und Frauen, also das, was früher als *Geschlechterrollen*, *Geschlechterbilder* oder *-stereotypen* bezeichnet wurde. Diese sind in vielfältiger Weise vorgegeben, aber sie entwickeln sich jeweils weiter, und die Individuen können sich zu ihnen prinzipiell frei verhalten, wenngleich es schwierig ist, sich ihrem Einfluss (z.B. dem, was Massenmedien als Leitbilder vorgeben) völlig zu entziehen.

-
- 1 Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum „dritten Geschlechtseintrag“ (Beschluss vom 10. Oktober 2017, 1 BvR 2019/16) werden unterschiedliche Definitionen angeführt. Bspw. bezeichnet die Deutsche Gesellschaft für Psychologie das Geschlecht eines Menschen als „*multidimensionales Konstrukt, dessen Entwicklung durch das komplexe Zusammenspiel verschiedener körperlicher, psychosozialer und psychosexueller Einflussfaktoren bedingt sei*“ (Rn. 26). Das ist natürlich keine Definition, sondern eher eine geschickte Umschreibung der Schwierigkeit, eine Definition zu geben.
 - 2 Die nachfolgend dargestellten Konzepte und Definitionen basieren z.T. auf den Überlegungen von Stock (2021); eigene Erweiterungen sind aus verschiedenen Quellen zusammengeführt, u.a. auch aus Wikipedia-Artikeln – wobei auffällt, dass es für „Geschlechtsausdruck“ zwar Einträge in 32 Sprachen gibt, nicht jedoch auf Deutsch.
 - 3 Der früher verwendete Begriff *Hermaphroditismus* bezeichnete das (sehr seltene) Phänomen, dass eine Person gleichzeitig männliche und weibliche Sexualorgane besitzt. Mittlerweile wird Intergeschlechtlichkeit sehr viel weiter definiert, z.T. so weit, dass auch Personen mit Ullrich-Turner Syndrom (die sich aber fast alle als eindeutig weiblich definieren) eingeschlossen sind. (Die sehr weite Definition „alle Menschen, die nicht dem Idealtypus von männlich oder weiblich entsprechen“ ist äußerst problematisch, da sie nur vor der Hintergrundannahme von an Barbie und Ken erinnernden Stereotypen funktioniert. Zu vermuten ist ein politisches Interesse, nämlich das Bemühen um die definitorische Aufblähung der Zahl von intergeschlechtlichen Menschen als Teil der LGBTIQ+-Lobby mehr Gewicht zu verleihen).

- Davon zu unterscheiden ist die *Geschlechtsidentität*, also sozusagen das psychologische oder *empfundene* Geschlecht. Gemeint ist damit, wie sich ein Mensch selbst erlebt und definiert, welchem der beiden Geschlechter bzw. welchem der vielen Rollenkonzepte man sich zugehörig fühlt. Die Geschlechtsidentität entwickelt sich früh in der Kindheit und bleibt in den meisten Fällen über die Lebenszeit hinweg konstant, kann sich aber in seltenen Fällen auch wandeln. Als innere Wahrnehmung oder Überzeugung ist sie nicht objektivierbar, also nicht an äußeren Kriterien festzumachen.
- Wiederum etwas anderes ist der *Geschlechtsausdruck*, also die Art und Weise, wie sich eine Person in Hinsicht auf vorfindliche Geschlechterbilder und -rollen nach außen positioniert und wie sie ihre Geschlechtsidentität darstellt (oder eben nicht). Das erfolgt insbesondere durch die Gestaltung des Äußeren (Kleidung, Frisur, Makeup) und das Auftreten. Aber auch chirurgische Eingriffe können dazu dienen, den eigenen Geschlechtsausdruck weiter an die empfundene Geschlechtsidentität anzunähern.
- Schließlich gibt es auch noch das offizielle, also das *juristische Geschlecht*, den amtlichen Geschlechtseintrag. Dieser war traditionell auf die beiden Alternativen männlich und weiblich begrenzt und durch das bei Geburt festgestellte bzw. zugeschriebene Geschlecht festgelegt. Erst im Laufe der letzten Jahrzehnte wurden eine dritte Option⁴ sowie die Möglichkeit einer Nicht-Festlegung vorgesehen und die Möglichkeit der Änderung des Geschlechtseintrags eröffnet.

In der Vielschichtigkeit der Begriffe liegt auch die Möglichkeit, dass die verschiedenen Konzepte bei manchen Personen differieren. Eine Person kann mit männlichen Sexualorganen geboren sein, sich aber als Frau fühlen und dieser Identität durch Gestaltung ihres Äußeren Ausdruck geben wollen. Oder sie möchte sich – unabhängig von ihrem biologischen Geschlecht – der Polarität von männlich und weiblich weitgehend entziehen, kann sich keiner der beiden Geschlechterkonzeptionen zuordnen und bevorzugt einen eher neutralen Geschlechtsausdruck. Oder die Person ist

4 Die oben zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird häufig dahingehend referiert, das BVerfG habe ein „drittes Geschlecht“ postuliert oder zugelassen. Das ist nicht korrekt. Zugelassen wurden die Möglichkeit eines dritten Geschlechtseintrags (weder männlich noch weiblich, als „divers“ benannt) sowie die Möglichkeit, keine Option zu wählen (in Fragebögen stellt dies üblicherweise eine vierte Option dar).

biologisch weiblich, fühlt sich als Mann, tritt aber gerne hin und wieder mit weiblichen Geschlechtsausdruck auf. Und so fort. Diese Diskrepanzen („Geschlechtsinkongruenz“) stellen nach den aktuellen Versionen der psychiatrischen Diagnosesysteme DSM-5 und ICD-11 (anders als noch in den Vorgängerversionen DSM-IV und ICD-10) nur noch dann psychische Störungen dar, wenn sie mit subjektivem Leiden verbunden sind („Geschlechtsdysphorie“). Oft, aber keineswegs immer, besteht ein Verlangen, sich dem anderen Geschlecht auch körperlich durch operative Maßnahmen anzunähern.

Geschlecht in welcher Bedeutung auch immer ist unabhängig von der *sexuellen Orientierung*. Das ist eine verbreitete Verwechslung, die allerdings auch durch Buchstabenkombinationen wie LGBTQ begünstigt wird, in denen Trans-Personen und Personen mit nicht-binärer geschlechtlicher Identität in eine gemeinsame Kategorie gefasst werden mit Menschen nicht-heterosexueller Orientierung sowie Personen mit intersexueller biologischer Anlage.

Die politische und ideologische Kontroverse um Transgender bzw. Transidentität

Die Diskussion um die geschlechtliche Selbstbestimmung ist deshalb schwierig und trickreich, weil nicht nur unterschiedliche ideologische Positionen sich gegenüberstehen, sondern auch, weil der dafür zentrale Begriff des Geschlechts, wie gesehen, mehrdeutig und schwer definierbar ist. Deshalb ist es auch schwierig, bei diesem Thema Meinungen, ideologische Positionen und nachprüfbare Fakten sauber voneinander zu trennen.

Man kann zwei polare ideologische Positionen unterscheiden:

- Die aktivistische („progressive“) Position postuliert, dass Geschlecht eine soziale Konstruktion darstelle und sieht die Durchsetzung dieses Standpunkts als Teil eines emanzipatorischen Projekts. Schon die Auffassung, dass es biologisch nur zwei Geschlechter (männlich und weiblich) gebe, sei falsch oder jedenfalls zu einfach. Tatsächlich seien Intergeschlechtlichkeit und Transgeschlechtlichkeit häufig und normal. Das Geschlecht eines Menschen sei nicht angeboren, sondern werde ihm zugeschrieben. Sein Geschlecht frei zu wählen, sei Ausdruck persönlicher Entfaltung und damit ein Menschenrecht. Wenn jemand sagt „ich bin eine Frau“ oder „ich bin ein Mann“ oder „ich bin divers“, dann sei das eine ver-

bindliche Erklärung, die nicht hinterfragt werden dürfe. Missbrauchsrisiken zu thematisieren sei Ausdruck von Transfeindlichkeit. Nicht die Geschlechtsinkongruenz sei das Problem, sondern die auf der binären Konstruktion der Geschlechter basierenden Strukturen und Vorurteile.

- Die gegenaktivistische („konservative“) Position geht davon aus, dass „Mann“ und „Frau“ zunächst einmal feststehende biologische Kategorien seien und prinzipiell nicht änderbar. Transidentität wird als etwas Unnatürliches, Krankes und Bedrohliches gesehen. Wenn jemand sein durch biologische Fakten vorgegebenes Geschlecht ändert, sei dies eine bloße rechtliche Fiktion, die nicht auf allen Gebieten Geltung beanspruchen könne. Wenn eine Person sagt, sie fühle sich als Mann oder als Frau, abweichend von ihrem bei Geburt festgestellten Geschlecht, sei dies für andere oder die Gemeinschaft ebenso bedeutsam wie die Auskunft, ob sich jemand jung oder alt oder arm oder reich oder kompetent oder inkompetent fühlt. Es wird auf vielfältige Missbrauchsrisiken der neuen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Das 2024 vom Deutschen Bundestag beschlossene Selbstbestimmungsgesetz entspricht in seinen Bestimmungen wesentlich der erstgenannten Position. Es gibt allerdings einige Einschränkungen. So wurden heikle Bereiche wie eben auch der Justizvollzug nicht geregelt (zumal dafür die Gesetzgebungskompetenz bei den Bundesländern liegt). Hinsichtlich der Problematik von exklusiv weiblichen Bereichen (Frauenhäuser, Frauensaunen und -fitnessstudios etc., auch als „Schutzbereiche“ bezeichnet) wurde betont, hier gelte weiterhin das Hausrecht (wobei nicht ganz klar ist, was das bedeuten kann, wenn es mit dem gesetzlichen Diskriminierungsverbot in Konflikt gerät).⁵ Bezogen auf den Spannungs- und Verteidigungsfall legt das Gesetz explizit fest, dass Männer nicht der Wehrpflicht entgehen können, indem sie dann noch kurzfristig ihren Geschlechtseintrag ändern. Der Geschlechtseintrag darf auch nicht innerhalb eines Jahres erneut geändert werden. Diese Bestimmungen oder Hinweise, die z.T. auf starke Kritik

5 Instruktiv erscheint hier folgender Vorfall, der im Sommer 2024 durch die Presse ging (vgl. u.a. Süddeutsche Zeitung 2024; Louis 2024): Eine Person, die sich als Frau identifizierte, aber als biologischer Mann noch keine körperliche Transition durchlaufen hatte, wollte sich bei einem Frauenfitnessstudio anmelden. Die Besitzerin lehnte das ab mit dem Argument, dass die Frauen, die dort trainierten, darunter viele Musliminnen, beim Sport unter sich bleiben wollten. Die Transfrau wandte sich an die Antidiskriminierungsbeauftragte der Bundesregierung, und diese forderte die Inhaberin auf, der Person im Rahmen einer einvernehmlichen Einigung eine Entschädigung für die erlittene Persönlichkeitsverletzung zu zahlen.

stießen, lassen erkennen, dass die Bedenken hinsichtlich möglichen Missbrauchs in gewissem Umfang berücksichtigt wurden.

Das Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes war verbunden mit der Erwartung, dass sich damit die Lebenssituation von Menschen mit Transidentität deutlich verbessern wird. Diese Personen sind überproportional psychisch belastet, leiden häufig an Depressionen und sind verstärkt suizidgefährdet.⁶ Dies wird mit Stigmatisierungs- und Diskriminierungserfahrungen in Verbindung gebracht.⁷ Wenn Geschlechtsidentität und -ausdruck nicht mit dem amtlichen Geschlecht übereinstimmen, bringt dies im Alltag für die Betroffenen immer wieder schwierige oder peinliche Situation mit sich (z.B. wenn ihr Ausweis und ihr Vorname nicht zu ihrem Geschlechtsausdruck passt). Das Erfordernis einer sexualwissenschaftlichen Begutachtung wurde von vielen als demütigend erlebt. Das bußgeldbewehrte Verbot des „Deadnaming“ (Verwendung des früheren Vornamens) soll verhindern, dass Transpersonen öffentlich „geoutet“ und bloßgestellt werden.

Das Gefängnis als „geschlechtsbinär kodiertes“ System und die Situation von transidenten Gefangenen

Der Strafvollzug hat den gesetzlichen Auftrag, Menschen, die gravierend gegen die Rechte anderer verstoßen haben, durch geeignete Behandlungsmaßnahmen zu resozialisieren. Damit und durch sichere Unterbringung soll er auch die Gesellschaft vor Kriminellen schützen (vgl. dazu z.B. Laubenthal 2019). Gesetzlich verankert sind auch drei sog. Gestaltungsprinzipien, nämlich der Gegenwirkungsgrundsatz (Vermeidung negativer Haftfolgen), der Angleichungsgrundsatz (Äquivalenz mit Verhältnissen draußen) und der Eingliederungsgrundsatz (Vorbereitung der Entlassung).

6 Zum aktuellen Forschungsstand vgl. die Übersichtsarbeiten von Pinna et al. (2022) und Wittlin et al. (2023).

7 O'Shea et al. (2025) fanden in ihrer Übersichtsarbeit, dass 46 % der jungen Menschen aus „gender minorities“ an Depressionen leiden. Allerdings geben diese Querschnittbefunde keine Hinweise auf die kausalen Beziehungen, und die psychische Belastung und Vulnerabilität muss nicht in allen Fällen Ergebnis von Diskriminierungserfahrungen sein. Es erscheint auch plausibel, dass Identitätsunsicherheit, die ein Merkmal der Borderline-Störung darstellt, auch zu Unsicherheit bezüglich der geschlechtlichen Identität führt. Wittlin et al. (2023, S. 213 ff.) allerdings bezeichnen die Theorie, dass Angehörige von Minderheiten besondere Belastungen erleben („minority stress theory“) als die heute vorherrschende Meinung zur Erklärung der erhöhten Prävalenz psychischer Störungen bei Transpersonen.

Ein wichtiger Unterschied zwischen dem Leben im Gefängnis und dem Leben draußen ist, dass im Strafvollzug Männer und Frauen getrennt untergebracht werden und dass andere geschlechtliche Identitäten bisher gesetzlich und organisatorisch nicht vorgesehen sind.

In Gefängnissen gibt es von alters her eine Trennung nach Geschlechtern. Das war vermutlich zunächst einfach Ausdruck der allgemeinen Trennung sozialer Bereiche. Auch in Fabriken, Kasernen, Schulen und anderen Institutionen gab es bis vor wenigen Jahrzehnten eine vollständige oder weitgehende Trennung der Geschlechter. Der in Deutschland weiterhin geltende Trennungsgrundsatz war in § 140 Abs. 2 StVollzG⁸ so formuliert: *„Frauen sind getrennt von Männern in besonderen Frauenanstalten unterzubringen. Aus besonderen Gründen können für Frauen getrennte Abteilungen in Anstalten für Männer vorgesehen werden“*. Dieser Trennungsgrundsatz wird erstaunlicherweise in der Fachliteratur meistens nicht oder kaum begründet. Laubenthal (2019, S. 581) verweist darauf, mit dem grundrechtlichen *„Anspruch des Einzelnen auf Wahrung seiner Intim- und Sexualsphäre bliebe eine aufgezwungene Nähe durch eine gemeinsame Unterbringung mit Gefangenen des jeweils anderen Geschlechts unvereinbar“*. Dies überzeugt nicht recht, da die erzwungene Nähe zu Personen desselben Geschlechts im Einzelfall die Intimsphäre genauso oder noch stärker beeinträchtigen kann. Es liegt nahe, dass er vor allem dem Schutz der weiblichen Gefangenen vor Übergriffen der männlichen Gefangenen⁹ dienen soll. Da Frauen bisher deutlich weniger als 10% aller Inhaftierten ausmachen, würde eine gemeinsame Unterbringung, so wird befürchtet, die Gefahr von sexuellen Übergriffen, Unterdrückung, (Zwangs-)Prostitution und Rivalitäten unter den Männern deutlich erhöhen. Daneben sind aber wohl auch disziplinarische und repressive Motive anzunehmen, da ja auch eine gemeinsame Unterbringung von heterosexuellen Ehepaaren in Haft nicht vorgesehen ist.

8 Das bundesweit gültige Strafvollzugsgesetz (StVollzG) trat am 01. Januar 1977 in Kraft. Es wurde im Rahmen der Föderalismusreform ab 2006 (bis auf wenige Einzelbestimmungen, für die nach wie vor die Zuständigkeit des Bundes besteht) durch verschiedene Länderstrafvollzugsgesetze abgelöst, die sich in einigen Details unterscheiden. Der Übersichtlichkeit wird häufig noch auf die analogen Bestimmungen des StVollzG Bezug genommen.

9 Und vielleicht auch dem Schutz vor männlichen Bediensteten. Bisher sind in Frauenanstalten und Frauenabteilungen nur weibliche Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) eingesetzt.

Ein zweiter Bereich betrifft die körperliche Durchsuchung von Gefangenen, insbesondere diejenige, die mit einer vollständigen oder teilweisen Entkleidung verbunden ist. Hierzu war in §84 StVollzG geregelt:

„(1) Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein“.

Körperliche Durchsuchungen, die insbesondere nach Besuchen oder nach dem Einrücken von der Arbeit durchgeführt werden, dienen der Sicherheit, weil damit das Einbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen, Drogen und Handys verhindert werden soll. Das zu schonende Schamgefühl ist dabei so zu verstehen, dass sowohl Gefangene vor Demütigungen und sexuellen Übergriffen als auch Bedienstete vor entsprechenden möglichen Verdachtsmomenten, Provokationen oder Vorwürfen geschützt werden sollen. Auch diese Bestimmung wurde so oder ähnlich in die Landesgesetze übernommen (Feest et al. 2022, Bearb. Goerdeler).

Beide Bestimmungen, zur Unterbringung und zur körperlichen Durchsuchung, gehen offensichtlich von einer binären Geschlechterordnung aus, der zufolge es nur Männer und Frauen gibt und nicht-binäre, nicht zuordenbare oder variable Identitäten nicht vorgesehen sind.

Weitere geschlechtsbezogene Bestimmungen („besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug“) beziehen sich auf Schwangerschaft, Geburt und die gemeinsame Unterbringung von Müttern und Kleinkindern in speziellen Abteilungen. Inwiefern diese Bestimmungen analog auch auf „männliche Gebärende“ oder Väter mit zu betreuenden Kleinkindern angewendet werden können und sollen, wurde bisher nicht weiter diskutiert, vermutlich mangels entsprechender Fälle und Anlässe.

Weitere vollzugliche Fragen, die aber nicht in Gesetzen, sondern eher in Verordnungen, Verwaltungsvorschriften oder Hausordnungen geregelt sind, betreffen Fragen der medizinischen Versorgung und des Zugangs zu besonderen Hilfsmitteln, die dem Geschlechtsausdruck dienen sollen. Welche Kosmetikartikel bspw. zugelassen sind und welche nicht, dürfte von

Anstalt zu Anstalt unterschiedlich sein. Üblicherweise müssen Gefangene Anstaltskleidung tragen und dürfen nur Gegenstände besitzen, die von der Anstalt allgemein oder im Einzelfall genehmigt worden sind. Inwiefern Gesichtspunkte der Sicherheit und Ordnung es zulassen, bestimmte Kosmetika (Lippenstift ist in den meisten Anstalten erlaubt, Nagellack wegen der leichten Brennbarkeit eher nicht), besondere Kleidung oder Hilfsmittel (häufig geht es um Perücken) zu verweigern, muss im Einzelfall von Anstaltsleitungen oder, bei Beschwerden gegen deren Maßnahmen, von Gerichten entschieden werden.

Transidente Gefangene gelten im Justizvollzug als besonders vulnerabel und gefährdet (vgl. dazu als neuere Veröffentlichungen Brooke et al. 2022; Evans et al. 2024; Winter 2024; European Committee for the Prevention of Torture or Degrading Treatment or Punishment [CPT] 2024). Sie sind noch stärker als die anderen Inhaftierten psychisch belastet, haben Drogen- oder Alkoholprobleme, sind suizidgefährdet, haben nicht selten Erfahrungen mit Prostitution und Gewalt. Im Gefängnis werden sie vielfach von anderen Gefangenen angefeindet, bedroht und angegriffen. Hinzu kommen Belastungen durch strukturelle Bedingungen der Haft (wo nichtbinäre Identitäten bisher nicht vorgesehen sind) und Vorurteile von einzelnen Bediensteten. Die Maßnahmen, die teilweise ergriffen werden, um sie zu schützen (z.B. weitgehende Isolierung von anderen Gefangenen) bringen manchmal noch weitere psychische Belastungen mit sich (Jeness 2020). Hinzu kommt: Gerade dann, wenn bei einer Person die geschlechtliche Identität nicht mit ihrer biologischen Ausstattung übereinstimmt, liegt das Bedürfnis nahe, den Geschlechtsausdruck besonders zu betonen und dabei auch auf geeignete Hilfsmittel zurückzugreifen.

Auswirkungen des Selbstbestimmungsgesetzes auf den Justizvollzug

Diese beiden oben beschriebenen ideologischen Positionen haben auch deutliche Auswirkungen auf den Justizvollzug – wobei sie dort allerdings seltener in dieser polaren Ausprägung vorkommen, sondern eher in abgeschwächten oder gemäßigten Formen, die sich in einem Spektrum zwischen eher progressiven und eher konservativen Standpunkten bewegen:

- Die progressive Position verweist auf die vielfältigen Benachteiligungen und Diskriminierungen, denen Transpersonen und andere Minderheiten in Gefängnissen ausgesetzt sind, und fordert, dass ihren Bedürfnissen und Wünschen weitestgehend Rechnung getragen werden solle. Dies

bedeutet insbesondere, dass ihre Unterbringung stets gemäß ihren Forderungen erfolgen und dass die medizinische und soziale Betreuung vollständig auf ihre Anliegen zugeschnitten werden müsse.

- Die konservative Position betont hingegen eher die Sicherheit und Ordnung des Gefängnisses und ist nur eingeschränkt bereit, auf individuelle Bedürfnisse und Wünsche von Inhaftierten einzugehen. Sie verweist darauf, dass die liberalisierten Regelungen missbraucht werden könnten, und tendiert dazu, das biologische Geschlecht und die Frage der medizinischen Notwendigkeit zum ausschlaggebenden Kriterium für die Unterbringung und für andere Maßnahmen zu machen.

Es existiert für den deutschen Strafvollzug bisher keine systematische Bestandsaufnahme, wie mit intergeschlechtlichen oder transidenten Inhaftierten umgegangen wurde und wird.¹⁰ Folgende Praktiken sind hinsichtlich der Unterbringung nach meiner Kenntnis verbreitet:

- In manchen Fällen wurden Transfrauen, die bereits vor ihrer Inhaftierung das Verfahren nach dem Transsexuellengesetz durchlaufen hatten, einschließlich körperlicher Transition, bisher schon regulär im Frauenvollzug untergebracht. Das verlief in den mir bekannten Fällen weitgehend unproblematisch. Da es aber nur eine geringe Zahl von Personen gab, die diesen aufwändigen und eingreifenden Weg gegangen waren, von denen natürlich nur ein sehr geringer Anteil in Haft kam, dürfte es sich in Deutschland bisher allenfalls um wenige Dutzend Fälle gehandelt haben.
- In anderen, vermutlich weitaus häufigeren Fällen wurden Personen mit Trans-Identität, aber nicht oder noch nicht erfolgter körperlicher und sozialer Transition oder Personenstandsänderung in Anstalten untergebracht, die ihrem juristischen Geschlecht entsprachen, nicht aber ihrer Geschlechtsidentität. In den allermeisten Fällen handelte es sich um Transfrauen, die im Männervollzug untergebracht wurden, aber in manchen Fällen vergeblich die Verlegung in eine Frauenanstalt oder -abteilung anstrebten. Insbesondere dann, wenn die Person ihren Geschlechtsausdruck ihrer Geschlechtsidentität anzunähern bestrebt war, gab das immer wieder Anlässe zu Konflikten mit der Anstaltsleitung und mit Bediensteten, die dadurch die Ordnung des Gefängnisses gestört sahen, oder auch wegen akuter Gefährdungen durch Mitgefangene. Ins-

10 Ein aktuell laufendes Forschungsprojekt des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) wird hierzu Erkenntnisse gewinnen (vgl. Schüttler et al. 2024).

besondere durch Gefangene, die durch eine Herkunft aus traditionellen Kulturen¹¹ stark homophob oder transfeindlich geprägt sind, kommt es immer wieder zu starken Anfeindungen. Die Folge war häufig, dass diese Transgefangenen stark von den anderen Gefangenen isoliert wurden, was aber Bedrohungen, sexuell anzügliche Bemerkungen und versuchte Übergriffe nicht vollständig verhinderte, sondern durch die offensichtliche Sonderstellung eher noch anfechte.

- Seltener waren bisher Fälle, in denen Personen mit Transidentität, aber ohne körperliche Transition, in der Regel Transfrauen mit männlichen Genitalien und z.T. auch männlichem Habitus, im Frauenvollzug untergebracht waren, weil sie nach ausländischem Recht bereits einen Personenstandswechsel vollzogen hatten.¹² In diesen Fällen fühlten sich die weiblichen Mitgefangenen manchmal bedroht; von Seiten der Anstalten gab es auch Befürchtungen, im Falle von sexuellen Beziehungen könnte es zu einer Schwangerschaft kommen. Außerdem gab es große Unklarheit, auf welche Weise und von wem in derartigen Fällen körperliche Durchsuchungen durchgeführt werden sollen. Auch alltägliche Abläufe (Hofgang, Duschen, Sport) wurden bei diesen Personen oft abweichend gehandhabt (z.B. Einzelduschen oder Ausschluss vom gemeinschaftlichen Sport).

Es ist zu erwarten, dass mit dem Inkrafttreten des SBBG die Zahl von Transgender-Personen im Justizvollzug zunehmen wird und insbesondere auch Fälle, in denen zwar eine Personenstandsänderung stattgefunden hat, aber noch keine vollständige körperliche und soziale Transition. Und es besteht die Befürchtung, dass die neue gesetzliche Regelung auch von männlichen Inhaftierten missbräuchlich genutzt werden könnte. Gerade Sexualstraftäter und Männer mit Gewalttaten gegen Frauen und Kinder haben bekanntlich im Männervollzug häufig keinen leichten Stand; durch die Verlegung in eine Frauenanstalt könnten sie hoffen, sich Anfeindungen und körperlichen Übergriffen durch andere Inhaftierte wirkungsvoll zu entziehen.¹³ Nicht auszuschließen ist auch, dass manche dissozial geprägten

11 Zur Bedeutung kultureller Unterschiede im Strafvollzug vgl. Endres (2025).

12 Der Fall „Annemarie House“ wurde von der Betroffenen selbst auf ihrer Webseite (www.jva-aichach.de) und in Presseveröffentlichungen breit dargestellt; vgl. u.a. Wulf (2022) (allerdings mit einigen verfälschten und verkürzten Details).

13 Kröber (2022) vermutet auch, Sexualstraftäter könnten es zur therapeutischen Selbstdarstellung (und zugleich dem Ausweichen vor einer echten Auseinandersetzung mit

Gewalt- und Sexualtäter auf diese Weise gezielt die Nähe zu neuen potentiellen Opfern suchen könnten.

Dass diese Überlegung nicht reine Theorie sind, zeigt der Fall Isla Bryson aus Schottland.¹⁴ Adam Graham wurde als Mann 1992 geboren, war verheiratet, lebte aber getrennt von seiner Frau. Im Januar 2023 wurde er wegen zweier Vergewaltigungen verurteilt; Tatopfer waren zwei Frauen, die er jeweils 2016 bzw. 2019 beim Online-Dating kennengelernt hatte. Während seines Strafverfahrens begann er eine Geschlechtsanpassung, belegte einen Kosmetikkurs, änderte seinen Namen in „Isla Bryson“ und identifizierte sich selbst als Frau. Nachdem kurz zuvor in Schottland ein sehr progressives Selbstbestimmungsgesetz („Gender Recognition Reform Bill“) vom Parlament beschlossen worden war, wurde Bryson nach der Verurteilung zu acht Jahren Freiheitsentzug zunächst entsprechend dessen Bestimmungen in ein Frauengefängnis verlegt. Dies führte zu heftigen öffentlichen Protesten und trug womöglich auch mit zum Rücktritt der schottischen Premierministerin bei. In der Folge wurde der Umgang mit Transgender-Gefangenen überprüft und es wurde festgelegt, dass Transfrauen, deren Straftaten sich gegen Frauen oder Mädchen richteten, nur in besonderen Ausnahmefällen im Frauenstrafvollzug unterzubringen waren.

Gesetzliche Neuregelungen für den Strafvollzug in Deutschland

Als Reaktion auf das SBGG sind gesetzgeberische Bemühungen im Gang oder bereits erfolgt um die oben beschriebenen Bestimmungen (getrennte Unterbringung nach Geschlechtern und körperliche Durchsuchung) an die geänderten juristischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

Das Trennungsgebot lautet in der schon vor einigen Jahren erfolgten Novellierung des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HessStVollG §70 Abs. 2) wie folgt:

„Weibliche und männliche Gefangene werden getrennt voneinander untergebracht. Bei Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, oder wenn die Sicherheit oder

den ihren Straftaten zugrunde liegenden Dispositionen) nutzen, indem sie auf diese Weise ihre „weiblichen Anteile“ hervorkehren.

- 14 Dazu gibt es einen deutschen und einen ausführlicheren englischsprachigen Wikipedia-Artikel (Wikipedia 2025a; 2025b). Die nachfolgenden Informationen sind diesen Artikeln sowie Veröffentlichungen der englischen Presse entnommen.

Ordnung der Gesellschaft dies erfordern, erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles“.

In der Anfang Juni 2025 beschlossenen Neufassung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) heißt es ausführlicher in einem angefügten vierten Absatz zu Art. 166:

„Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen, abgewichen werden. Dies gilt ebenso bei Gefangenen, 1. die sich auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden oder 2. deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde, weil ihre geschlechtliche Identität nicht mit dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen Geschlecht übereinstimmte“.

Diese gesetzlichen Bestimmungen streben keine Aufweichung, sondern die Beibehaltung des Trennungsgrundsatzes an, sehen allerdings Einzelfallentscheidungen in besonderen Fällen vor. Der bayerische Gesetzestext stellt dabei klar, dass es bei der Einzelfallabwägung eben nicht nur auf das Zugehörigkeitsempfinden der Transgender-Gefangenen ankommen kann, sondern dass auch die Bedürfnisse der übrigen Gefangenen berücksichtigt werden müssen. Es ist zu erwarten, dass für die zu treffenden Einzelfallentscheidungen geeignete Vorgehensweisen und Kriterien entwickelt werden. Diese Kriterien für eine Risikobeurteilung dürften neben dem amtlichen Personenstand folgende Merkmale einschließen: Zeitpunkt der Änderung des Geschlechtseintrags, anatomisches Geschlecht, Art der der Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten, insbesondere Merkmale der Tatopfer, Vorstrafen, Auftreten und körperlicher Habitus, Lebensstil vor der Haft.¹⁵

Denkbar, aber bisher offenbar in Deutschland in den meisten Bundesländern nicht gewollt, ist eine gemeinsame Unterbringung von Transgender- oder von LGBTIQ-Gefangenen in spezialisierten Abteilungen oder Anstal-

15 Diese Risikobeurteilung findet in ähnlicher Form auch unabhängig von der Transgender-Thematik immer dann statt, wenn schwächere Inhaftierte geschützt oder Gewalttäter (oder sehr selten Gewalttäterinnen) besonders im Auge behalten werden müssen.

ten. Dazu gibt es international wohl nur wenige Erfahrungen, die für eine wissenschaftliche Bewertung noch nicht ausreichen.¹⁶ Positiv gesehen wird teilweise, dass solche Abteilungen in besonderer Weise auf die Bedürfnisse dieser Inhaftierten ausgerichtet werden könnten. Kritisch könnte gesehen werden, dass derartige Abteilungen womöglich, was die Wahrnehmung von Transpersonen angeht, eher nicht zur Normalisierung beitragen, sondern Stigmatisierung und Ausgrenzung befördern könnten.¹⁷ Trotzdem könnte es in vielen Fällen eine sinnvolle und gangbare Lösung sein, Transgender-Gefangene, die im Männervollzug gefährdet, im Frauenvollzug aber aus Rücksicht auf die Mitgefangenen nicht tragbar sind, in speziellen Betreuungsabteilungen unterzubringen, wie es sie in manchen JVA für besonders gefährdete, psychisch labile oder psychisch kranke Gefangene gibt. Auch Gefangene, die wegen Sexualdelikten gegen Kinder verurteilt wurden und ebenfalls sehr stark gefährdet sind, Opfer von Übergriffen durch Mitgefangene zu werden, oder Gefangene mit Borderline-Problematik oder gravierenden Verhaltensauffälligkeiten bringen manche Anstalten gerne in solchen Betreuungsabteilungen unter. Eine Patentlösung stellt das aber auch nicht dar, weil erfahrungsgemäß sich auch in derartigen Abteilungen schnell wieder subkulturelle Strukturen und Differenzierungen zwischen „starken“ und „schwachen“ Gefangenen und entsprechende Risiken ergeben.

Ein zweiter Bereich, der aktualisierter gesetzlicher Regelungen bedarf, sind die körperlichen Durchsuchungen, insbesondere diejenigen, die mit einer vollständigen Entkleidung verbunden sind. Hierzu führt das HessSt-VollG in §46 Abs. 1 aus:

„Die Durchsuchung Gefangener darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden; bei Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt wegen Gefahr im Verzug dies erfordert, ist eine Durchsuchung auch durch Bedienstete eines anderen Geschlechts unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zulässig. Auf das Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen.“

16 In Kalifornien gibt es seit Jahrzehnten eine große Abteilung des Los Angeles County Jail, in der ausschließlich Schwule und Transfrauen untergebracht werden; zu der dort anhaltenden Diskussion vgl. Jesness (2020).

17 Die Antifolterkommission des Europarats hat starke Kritik an dieser Vorgehensweise geäußert (vgl. CPT 2024). Sie hält Segregation ebenso wie Isolation nur vorübergehend unter besonderen Umständen für gerechtfertigt.

Dies lässt allerdings einige Fragen offen, denn die Regelung bezieht sich explizit nur auf intergeschlechtliche, nicht aber auf transgeschlechtliche Gefangene. Im neugefassten BayStVollzG heißt es nun in Art. 91, von dem bisherigen Grundsatz der Durchsuchung durch Bedienstete des gleichen Geschlechts, könne insbesondere in den in Art. 166 Abs. 4 (s.o.) „im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen (...) abgewichen werden“. Das wird weiterhin Auslegungs- und Anwendungsprobleme ergeben. Dies gilt auch, wenn die von der Nationalen Stelle generell für alle Gefangenen befürwortete Durchsuchung in zwei Phasen, bei der abwechselnd jeweils die obere und die untere Körperhälfte bekleidet bleibt (vgl. Kommentierung zu §74, Rn.28; Feest et al. 2022, Goerdeler), angewendet wird. Dieser Vorschlag ist in der Praxis nicht besonders beliebt, da aufwändig und vermutlich auch stärker täuschungsanfällig. Wie häufig er praktiziert wird, ist unbekannt.

Hinsichtlich des Zugangs zu medizinischer Versorgung und zu kosmetischen und sonstigen Hilfsmitteln wird sich noch, vermutlich mit Hilfe der Rechtsprechung, ein einheitlicher Standard entwickeln müssen. Natürlich müssen alle Inhaftierten Zugang zu adäquater und den Verhältnissen in Freiheit entsprechender medizinischer Versorgung haben. Dabei stellt allerdings die medizinische Erforderlichkeit ein entscheidendes Kriterium dar: Behandlungen, die nicht indiziert sind oder aufgeschoben werden können, werden üblicherweise bei Gefangenen mit eher kurzen Strafen nicht durchgeführt, weil sie die Kapazitäten des Gefängnisses leicht überfordern. Ob und in welchem Umfang dazu auch geschlechtsangleichende Eingriffe (das Spektrum der in der entsprechenden Richtlinie¹⁸ genannten Maßnahmen reicht von Operationen an den Genitalien über Amputation der Brüste, Verkleinerung des Adamsapfels und Epilationen bis hin zu logopädischen Stimmtrainings) gehören und wie die Abgrenzung zu bloß kosmetischen Maßnahmen (sog. „Schönheitsoperationen“, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen gehören) aussehen kann, muss sich zeigen. Was den Zugang zu speziellen kosmetischen Mitteln betrifft (Perücken etc.), muss sich ein Weg finden, der sowohl die Menschenwürde der Einzelnen beachtet als auch die legitimen Interessen der Vollzugsanstalten nicht außer Acht lässt. Nicht allen Inhaftierten können alle von ihnen bevorzugten Kleidungsstücke und Accessoires, die sie zur Darstellung ihrer individuellen Identität gern nutzen möchten, zur Verfügung stehen. Bisher

18 S3-Richtlinie zu Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit (Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung [DGfS] 2018).

scheint das von den Anstaltsleitungen sehr unterschiedlich gehandhabt zu werden.

Was das Verbot der Offenlegung früherer Identitäten und Vornamen betrifft, scheint mir naheliegend, dass dies nicht für Zwecke der Strafverfolgung und auch des Strafvollzugs gelten kann. Ob ein Inhaftierter früher schon Straftaten begangen hat und vor allem welche, ist natürlich höchst relevant für Entscheidungen, welche Behandlungsmaßnahmen angeboten werden sollen, oder dafür, wie die Eignung für Vollzugslockerungen einzuschätzen ist. Ob diese früheren Delikte unter einem anderen Namen und mit einer anderen geschlechtlichen Identität verübt worden sind, kann daran nichts ändern.

Im alltäglichen Umgang stellen sich geschlechtsbezogene Fragen manchmal im Zusammenhang mit Anreden und Pronomen. Gemäß der Dienstvorschrift sollten Gefangene mit den im bürgerlichen Verkehr üblichen Anreden („Herr Soundso“ etc.) angesprochen werden. Bei Transgender-Personen, die nicht in der ihrem juristischen Geschlecht entsprechenden Anstalt untergebracht sind, sowie bei nichtbinären (diversen) Gefangenen kann das problematisch sein: Wenn man nicht ohne Not in einem Männergefängnis Mitgefangene immer wieder z.B. durch Lautsprecherdurchsagen darauf aufmerksam machen will, dass es sich bei Person X rechtlich um eine Frau handelt, muss diese Anrede weggelassen werden. Jedenfalls erscheint es sinnvoll, hier gemeinsam mit den Betroffenen jeweils eine praktikable Lösung zu finden.

Erforderlich ist in jedem Fall eine Schulung der Bediensteten hinsichtlich der mit Inter- und Transgeschlechtlichkeit verbundenen Fragen. Bisherige internationale Erhebungen haben gezeigt, dass das Wissen darüber bisher nicht besonders ausgeprägt und Vorurteile verbreitet sind¹⁹ – vermutlich nicht sehr viel anders als in der Allgemeinbevölkerung. Bei dieser Schulung sollte es meines Erachtens nicht nur um die Vermittlung von medizinischem und sozialwissenschaftlichem Wissen gehen, sondern vor allem darum, Bewusstsein und Empathie für die subjektiv oftmals schwierige Lage von Transpersonen zu schaffen. Zugleich aber sollten auch die möglichen Probleme für den Justizvollzug gerade auch durch Missbrauch der gesetzlichen Regelungen nicht komplett ausgeblendet werden.

Die Handhabungen in der Praxis sind bisher noch sehr uneinheitlich, der Wissensstand und die Einstellungen der Bediensteten und auch der Verantwortlichen ziemlich heterogen. Es scheint mir deshalb sinnvoll und

19 Vgl. die Forschungsübersicht bei Daken et al. (2024).

geboten, die bisher gewonnenen Erfahrungen zu sammeln und auszuwerten und unter Einschluss der Interessenvertretungen der Betroffenen eine Diskussion zu führen, welche Empfehlungen im Sinne einer „best practice“ gegeben werden können.

Literatur

- Brooke, Joanne M./Biernat, Karolina/Shamaris, Nina et al. (2022): The experience of transgender women prisoners serving in a male prison: A systematic review and meta-synthesis. In: *The Prison Journal* 102, H. 5, S. 542–564.
- Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2025): Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG). www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/queerpolitik-und-geschlechtliche-vielfalt/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-sbgg-199332, 08.06.2025
- Daken, Kirstie/Excell, Tarra/Clark, Kirsty A. et al. (2024): Correctional staff knowledge, attitudes and behaviors toward incarcerated trans people: A scoping review of an emerging literature. In: *International Journal of Transgender Health* 25, H. 2., S. 149–166.
- Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung (DGfS) (2018): Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: S3-Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung. <https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/138-001>, 08.06.2025
- Endres, Johann (2025): Kulturelle Unterschiede und ihre Bedeutung für den Justizvollzug. In: *Forum Strafvollzug* 74, H. 1, S. 10–16.
- European Committee for the Prevention of Torture or Degrading Treatment or Punishment (CPT) (2024): Transgender persons in prison. Extract from the 33rd General Report. Strasbourg: Council of Europe.
- Evans, Sally M./Jones, Bethany A./McDermott, Daragh T. (2024): Trans and gender diverse offenders' experiences of custody: A systematic review of empirical evidence. In: *Howard Journal of Criminal Justice* 63, S. 321–349.
- Feest, Johannes/Lesting, Wolfgang/Lindemann, Michael (Hrsg.) (2022): *Strafvollzugsgesetze Bundes- und Landesrecht – Kommentar*. 8. Aufl., Köln: Heymanns. (Bearbeitung: Goerdeler)
- Jesness, Valerie (2020): The social ecology of sexual victimization against transgender women who are incarcerated: A call for (more) research on modalities of housing and prison violence. In: *Criminology and Public Policy* 20, S. 3–18.
- Kröber, Hans-Ludwig (2022): Geschlechtsänderung auf Zuruf. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 16, H. 4, S. 348–351.
- Laubenthal, Klaus (2019): *Strafvollzug*. 8. Aufl., Berlin: Springer.
- Louis, Chantal (2024, 04. Juni): Trans: Ein Verstoß gegen das Gesetz? www.emma.de/artikel/ein-verstoss-gegen-das-gesetz-341077, 08.06.2025

- O'Shea, Jonathan/Jenkins, Rebecca/Nicholls, Dasha et al. (2025): Prevalence, severity and risk factors for mental disorders among sexual and gender minority young people: A systematic review of systematic reviews and meta-analyses. In: *European Child and Adolescent Psychiatry* 34, H. 3, S. 959–982.
- Pinna, Federica/Paribello, Pasquale/Somaini, Giulia et al. (2022): Mental health in transgender individuals: A systematic review. In: *International Review of Psychiatry* 34, H. 3–4, S. 292–359.
- Schüttler, Helena/Winter, Erik/Klebe, Laura (2024): Trapped in binary gender logic. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 18, S. 265–272.
- Stock, Kathleen (2021): *Material girls – why reality matters for feminism*. London: Fleet.
- Süddeutsche Zeitung (2024, 01. Juni): Fitnessstudio-Abfuhr für Transfrau könnte vor Gericht kommen. www.sueddeutsche.de/bayern/gesellschaft-fitnessstudio-abfuhr-fuer-transfrau-koennte-vor-gericht-kommen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-240601-99-236751, 08.06.2025
- Wikipedia (2025a): Fall Isla Bryson. https://de.wikipedia.org/wiki/Fall_Isla_Bryson, 08.06.2025
- Wikipedia (2025b): Isla Bryson case. https://en.wikipedia.org/wiki/Isla_Bryson_case, 08.06.2025
- Winter, Charlie (2024): Correctional policies for the management of trans people in Australian prisons. In: *International Journal of Transgender Health* 25, H. 2, S. 130–148.
- Wittlin, Natalie M./Kuper, Laura E./Olson, Kristina R. (2023): Mental health of transgender and gender diverse youth. In: *Annual Review of Clinical Psychology* 19, S. 207–232.
- Wulf, Veronika (2022, 25. November): Transgender in Haft. Gefangen als Mann. www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/panorama/transgender-gefaengnis-haft-straftjustiz-bayern-e025319/?reduced=true, 08.06.2025

Weiterführende Literatur

- Dalzell, Laura G./Pang, Sam C./Brömdal, Annette (2024): Gender affirmation and mental health in prison: A critical review of current corrections policy for trans people in Australia and New Zealand. In: *Australian & New Zealand Journal of Psychiatry* 58, H. 1, S. 31–36.
- Endres, Johann (2022): Transgender im Gefängnis und das geplante Selbstbestimmungsgesetz. In: *Forum Strafvollzug* 71, H. 5, S. 331–340.